



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

INHALT

- I. Provisorisches Programm
- II. Organisation
- III. Allgemeine Bestimmungen
- IV. Verpflichtungen der Teilnehmer
- V. Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
- VI. Ablauf der Veranstaltung
- VII. „Parc Fermé“, Schlusskontrolle
- VIII. Wertung, Proteste, Berufungen
- IX. Preise und Pokale, Siegerehrung
- X. Sonderbestimmungen des Veranstalters

I. PROVISORISCHES PROGRAMM

TAG 1 – FREITAG, 19. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
AB 12:00 UHR BIS 15:30 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ
	TECHNISCHE EINWEISUNG	
AB 16:30 UHR	TRANSFER (OPTIONAL)	ST. MORITZ-BERNINA PASS
18:30 UHR	WILLKOMMENSAPERITIF UND ABENDESSEN	“STAZIONE DELLA POSTA” – Loc. La Rösa (Valposchiavo)



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

TAG 2 – SAMSTAG, 20. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
06:45 UHR	FAHRERBESPRECHUNG UND TECHNISCHE EINWEISUNG (FÜR ALLE FAHRER, DIE AN TAG 1 NICHT TEILNEHMEN KONNTEN)	“BERNINA GRAN TURISMO” PADDOCK AM BERNINA PASS
AB 07:40 UHR BIS 11:20 UHR	OFFENES TRAINING #1 OFFENES TRAINING #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 11:30 UHR	MITTAGESSEN	BERNINA HOSPIZ
AB 13:40 UHR BIS 17:20 UHR	RENNEN #1 RENNEN #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 17:30 UHR	ABENDESSEN FÜR TEILNEHMER	ST. MORITZ

TAG 3 – SONNTAG, 21. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
AB 07:40 UHR BIS 11:20 UHR	RENNEN #3 (alternativ findet auf Entscheid der Rennleitung zu diesem Zeitpunkt ein drittes Offenes Training statt, falls sich die Straßenbeschaffenheit verschlechtern sollte) RENNEN #4	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
12:30 UHR	PREISVERLEIHUNG	POSCHIAVO

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt. Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte und Artikel entsprechen dem gültigen NSK-Standardreglement, auf welches man sich beziehen muss. Kopie des NSK-Standardreglements



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

wird den ausländischen Teilnehmern spätestens mit der Nennungsbestätigung zugesandt.

II. ORGANISATION

1. ALLGEMEINES

1.1 Die INTERNATIONALE ST.MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG, Via Maistra 7 CH-7500 St. Moritz (c/o Advokatur und Notariat Schwarzenbach & Pfiffner), richtet das Bergrennen "Bernina Gran Turismo" [St. Moritz, Poschiavo, Bernina Pass] vom 19. bis 21. September 2025 aus und hat die MultiEvents Sàrl, Avenue de France 62 CH -1950 Sion, mit der sportlichen Durchführung betraut.

1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter **Visa NSK Nr. 25-027R/NI** genehmigt.

1.3 Die Veranstaltung ist im/in folgenden Sportkalender(n) eingetragen: Nationale Veranstaltung mit Teilnahmegenehmigung für ausländische Fahrer.

2. ORGANISATIONSKOMITEE, SEKRETARIAT, OFFIZIELLE

2.1 Organisationskomitee, Sekretariat

Präsident des Organisationskomitees:	Luca Moiso
Adresse des Veranstaltungssekretariats:	Via Maistra 7 CH-7500 St. Moritz
Telefon:	in Arbeit
E-Mail:	info@bernina-granturismo.com
Internetseite:	www.bernina-granturismo.com

2.2 Verantwortliche

Rennleiter:	Francis Gassmann
Stellvertretender Rennleiter:	Werner Knaus
Oberster Sicherheitsbeauftragter:	Francis Gassmann
Präsident der Sportkommissare:	Anne Dupraz ©
Sportkommissare:	Anne Dupraz ©, Hubert Wenger, Karl Marty





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Technische Kommissare:	Hanspeter Halbeisen ©, Kenneth Glaus
Zeitnehmer:	Sports Timing
Verbindungsbeauftragter:	Cristina Seeberger
Leitender Rennarzt:	Gerald Kurtz
Veranstaltungssekretär:	Luca Moiso
Sekretär der Ordner:	Luca Moiso

3. OFFIZIELLES ANSCHLAGBRETT

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am/an folgenden Ort(en) angeschlagen: „Bernina Gran Turismo“ Paddock – Bernina Pass.

Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden angeschlagen: „Bernina Gran Turismo“ Paddock – Bernina Pass.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. VERANSTALTUNGS-GRUNDLAGEN

4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Bergrennen und der Ausschreibung.

4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.

4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoss vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/l.

4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

5. BERGRENNEN "BERNINA GRAN TURISMO" – DIE RENNSTRECKE

Die Charakteristika der Strecke lauten wie folgt:

Länge: ca. 5.900 Meter

Durchschnittliches und maximales Gefälle:

Ort und Höhe des Startpunktes: La Rösa, - 1.871 Meter über dem Meeresspiegel

Ort und Höhe des Zielpunktes: Bernina-Pass, 2.328 Meter über dem Meeresspiegel

Höhenunterschied: 452 Meter

Die Gleichmäßigkeitsprüfung können nur korrekt durchgeführt werden, wenn die Fahrzeuge die nachfolgenden Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht überschreiten:

- Fahrzeuge bis Baujahr 1946: höchstens 49,9 km/h (72,15 s/km).
- Fahrzeuge ab Baujahr 1947: höchstens 80 km/h (45 s/km).

Beifahrer sind nur bei Veranstaltungen mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 49.9 km/h zugelassen. Alle gemessenen Zeiten die sich unter oder über diesem Richtwert befinden, werden anhand eines Strafenkatalogs wie folgt geahndet:

- 1 Strafsekunde für jede Sekunde, die über dem Richtwert liegt.
- 2 Strafsekunden für jede Sekunde, die unter dem Richtwert liegt.

Sollte es zwischen zwei Wettbewerbern zu einem Unentschieden kommen, wird die Klassifizierung anhand der geahndeten Strafen eingestuft.

Entlang der Rennstrecke können geheime Zeitmessungen vorgenommen werden, Strafen werden wie oben genannt geahndet.

Für Teilnehmer:innen mit Beifahrer:in gilt dieselbe maximal zulässige Durchschnittsgeschwindigkeit.

Die Teilnehmer:innen mit Beifahrer:in bestätigen dies im Rahmen der administrativen Abnahme durch Unterzeichnung des Haftungsverzichts.

Die festgelegten Durchschnittsgeschwindigkeiten (49,9 km/h und 80 km/h) ergeben eine Richtzeit, die am offiziellen Anschlagbrett bekannt gegeben wird.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Wird die Richtzeit um mehr als 10 % unterschritten, kann der Lauf annulliert werden (die Zeit kann gestrichen werden). Über sämtliche Belange entscheidet die Jury endgültig. Bei wiederholtem Verstoß gegen den Undercut von mehr als 10 % kann die Jury eine Disqualifikation beschließen.

6. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

6.1 Alle Fahrzeuge, die die aktuellen Bestimmungen der FIA für die unten folgenden Fahrzeugklassen erfüllen, sind teilnahmeberechtigt, vorausgesetzt sie wurden von einem Prüfungsausschuss ausgewählt: **Einsitzer- und Zweisitzer-Rennwagen, Historic Special GT, GTS (Competition Grand Touring), GT-Prototype (GTP), Historic Special, Competition Touring (CT), Touring (T), Special Touring and Special Grand Touring (einschließlich Gruppe 3), "Formelfahrzeuge".**

Von Period C bis-Period K, entsprechend Art. 3 des Anhang K des International Sporting Code (ISC).

SONDERKLASSEN – Demonstrationslauf

Rally-Fahrzeuge einschließlich Group B - PERIOD G1, G2, H1, H2

Group C

Vom Veranstalter eingeladene Fahrzeuge

6.2 Die Fahrzeuge werden nach Beendigung der Anmeldefrist in Gruppen, Klassen und Hubraumkategorien unterteilt.

7. CHARAKTERISTIKA DER FAHRZEUGE

7.1 Sicherheitsgurte, falls im Fahrzeug schon vorhanden, sind während der Trainings- und Renneinheiten obligatorisch. **Die Fahrzeuge müssen mit mindestens einem Handfeuerlöscher gemäß Artikel 253.7 im Anhangs J des FIA-Reglements ausgestattet sein.**

7.4 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

7.5 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

7.7 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementskonform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

7.8 Jegliche Art von Datenübertragung per Fernmesstechnik ist strikt untersagt.

8. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

8.1 Das Tragen eines Sicherheitsgurtes und eines Schutzhelms entsprechend der zulässigen Standards (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASA) ist während der Trainingsläufen und der eigentlichen Rennen Pflicht.

8.2 Den Fahrern wird dringend empfohlen, feuerfeste Kleidung (Overall, eine Maske oder Kopfmaske, Handschuhe etc.) zu tragen, die dem derzeitigen Standard der FIA entspricht.

8.3 Langärmelige Oberbekleidung sowie lange Hosen und geschlossenes Schuhwerk sind obligatorisch. Synthetische oder leicht brennbare Materialien sind streng untersagt. Es steht dem Veranstalter frei, weitere Bestimmungen festzusetzen.

9. ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

9.1 Jede Person oder juristische Person im Besitz einer internationalen oder nationalen Fahrlizenz mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr, einschließlich INT-D1 oder anderen Fahrlizenzen für Veranstaltungen ist zur Teilnahme berechtigt.

Bei der Lizenz INT-D1 handelt es sich um eine Tageslizenz. Diese kann von schweizerischen und ausländischen Fahrern wie folgt gelöst werden:

Auto Sport Schweiz

Könizstrasse 161,

CH-3097 Liebefeld (Bern) Telefon: +41 31 979 11 11, Fax: +41 31 979 11 12, info@motorsport.ch

Öffnungszeiten Mo-Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Die Kosten für die Lizenz betragen CHF 100.-.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

9.2 Fahrer müssen im Besitz sowohl eines Automobilführerscheins, als auch einer Fahrlizenz für Veranstaltungen mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr sein.

9.3 NPEA (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Fahrer, die Inhaber einer Lizenz der Stufe National oder höher sind teilnahmeberechtigt (Art. 2.3.6.b.iii ISG) und müssen über eine vorherige schriftliche Genehmigung der ASN die ihre Lizenz(en) ausgestellt hat, verfügen (Art. 2.3.7 ISG).

10. EINTRAGUNGEN UND ANMELDUNGEN

10.1. Anträge für die Anmeldung werden nach Veröffentlichung der Bestimmungen akzeptiert und sind an die folgende Adresse zu richten: info@bernina-granturismo.com .

Jedem Anmeldeformular muss eine Fotokopie der ersten Seite des FIA HTP oder FIA HRCP (Historik Regularity Car Pass) oder FIVA ID des Fahrzeugs beiliegen.

BEGINN DER ANMELDEFRIST: [MONTAG, 9. JUNI 2025 ab 00.01 Uhr]

ENDE DER ANMELDEFRIST: [DIENSTAG 20. AUGUST 2025 bis 23.59 Uhr]

Die eingereichten Anmeldungen müssen durch die Übermittlung aller auf dem offiziellen Anmeldeformular geforderten Informationen bestätigt werden, darunter die Zahlung der Startgebühr. Jede Anmeldung ohne Entrichtung der Startgebühr wird als null und nichtig angesehen. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen.

Weitere Details zur Startgebühr, dem Anmeldeverfahren, zur Teilnahmeberechtigung und zu Kriterien für die Zulassung finden sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Organizers/Veranstalters des Bergrennens „Bernina Gran Turismo“.

10.2 Es werden maximal 80 Fahrzeuge zum Wettkampf zugelassen. Sollten mehr als 80 Anmeldungen eingehen, wird die chronologische Reihenfolge der Anmeldungen als Auswahlkriterium genutzt, vorausgesetzt, die Fahrzeuge wurden tatsächlich vom Auswahlkomitee akzeptiert.

10.3 Doppelstart (ein Fahrer für zwei Fahrzeuge oder ein Fahrzeug für zwei Fahrer) ist nicht gestattet.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

10.4 Ein Wechsel des Fahrzeugs nach Nennschluss ist nur bis zum Zeitpunkt der administrativen/technischen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug im gleichen Wertungsmodus angemeldet wird.

10.5 Fahrerwechsel nach Nennschluss ist bis zur administrativen/technischen Abnahme des betreffenden Teilnehmers gestattet

11. NENNGELD

11.1 Das Nenngeld beträgt:

CHF 1.800,00. für einen Teilnehmer / Fahrer

CHF 750,00 für den Co-Piloten

Die Startgebühren müssen auf die

Graubündner Kantonalbank IBAN CH6300774010333432700

BIC: GRKBCH2270A

überwiesen werden.

Verwendungszweck: „Bernina Gran Turismo“ plus Fahrzeug und Name des Fahrers.

11.2 Eine Anmeldung wird nur nach vollständiger Bezahlung des Startgeldes zur Wertung zugelassen.

11.3 Die Regelung zur Rückerstattung ist in den Allgemeinen Bestimmungen des Veranstalters festgelegt und muss von jedem Teilnehmer/Fahrer unterzeichnet werden, damit das Nennformular angenommen werden kann.

12. VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNG

12.1 Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko teil. Der Organisator übernimmt gegenüber den Wettkampfteilnehmern, Fahrern, Mechanikern, Helfern oder Dritten keinerlei Haftung für körperliche Schäden oder Sachschäden.

Jeder Wettkampfteilnehmer/Fahrer wird als alleinverantwortlich für seine eigene Versicherung betrachtet und sollte jedwede von ihm als angemessen empfundene Zusatzversicherung zur Deckung seiner eigenen körperlichen Schäden und Sachschäden abschließen. Hiermit stimmen die Teilnehmer zu, die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG sowie ihre Vertreter und Mitarbeiter nicht für körperliche Schäden, Sachschäden oder andere Schäden, die sie selbst erleiden oder verursachen,





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

haftbar zu machen, welche sich aus dem Wettkampf ergeben und welche nicht durch die Versicherung gedeckt wären, welche die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ abschließt.

12.2 In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat der Organisator eine oder mehrere Versicherungen abgeschlossen, durch die folgende Risiken abgesichert sind:

- Haftpflicht gegenüber Dritten in einer Höhe bis zu 10 Mio. CHF pro Fall. (Lediglich die Schäden, die vom Organisator oder Wettkampfteilnehmern/ Fahrern verursacht werden, sind durch die Versicherung abgedeckt. Die Schäden, die Wettkampfteilnehmer / Fahrer und/oder ihre Autos erleiden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.)

12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.

12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/ Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

13. VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.

13.2 Zusätze oder zusätzliche Vorschriften werden den Teilnehmern so schnell wie möglich durch Nachrichtenblätter mitgeteilt, die mit dem Datum versehen und nummeriert sind und während der Veranstaltung an der offiziellen Anschlagtafel (Siehe Artikel 1.3) ausgehängt werden. Vor der Veranstaltung erfolgt die Bekanntmachung über die Website www.bernina-granturismo.com. Jeder nach



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.

13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Ausschreibung ist allein der deutsche Text maßgebend.

IV. PFLICHTEN DER TEILNEHMER

14. STARTNUMMERN

14.1. Jedem Teilnehmer werden 3 Sätze von Startnummern zur Verfügung gestellt, die für die Dauer des Wettkampfs deutlich sichtbar an den Seiten des Fahrzeugs und auf der Motorhaube anzubringen sind. Fahrzeuge ohne korrekte Startnummern dürfen den Wettkampf nicht beginnen.

14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

14.3 Am Ende des Wettkampfs müssen die Nummern von Fahrzeugen entfernt werden, wenn diese auf öffentlichen Straßen unterwegs sind.

15. STARTAUFSTELLUNG

15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten. Sollte ein Fahrer dies versäumen, so wird er vom Wettbewerb ausgeschlossen.

15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.

16. WERBUNG

16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht

- gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen;
- gegen Treu und Glauben verstossen.

Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

16.2 Die Rennleitung hat Vorkehrungen für die folgende Pflichtwerbung getroffen:
Wettbewerbsnummern.

17. FLAGGENZEICHEN, VERHALTEN AUF DER RENNSTRECKE

17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:

ROTE Flagge: Sperrung der Rennstrecke

GRÜNE Flagge: Öffnung der Rennstrecke

17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:

Rote Flagge: Unbedingt und sofort Halt

Gelbe Flagge: Überholverbot

- 1 x geschwenkt: beträchtliche Gefahr (Rennstrecke möglicherweise versperrt).

Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen: Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit (durch beispielsweise Öl)

Hellblaue Flagge: Ein schnellerer Wagen setzt zum Überholen an.

Schwarzweiß-kariert Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)

17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an die zuständige ASN sind vorbehalten.

17.4 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Straßenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).

17.4.1 Trainingslauf:

Wenn ein Fahrer während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamt werden muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben.

Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

17.4.2 Rennlauf:

Falls ein Fahrer während eines Rennlaufes von einem anderen Fahrer behindert oder verlangsamt wird oder er unter Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte gelbe Flagge oder rote Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich jedoch bei einem Streckenposten in Sicherheit bringen. Er muss den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten und muss eventuell auf Weisung der Kommissare, zum Ende der Strecke gelangen. Nach Anhörung der Streckenkommissare, kann der Rennleiter dem Fahrer eine Laufwiederholung aussprechen. Sonderfälle werden den Sportkommissaren weitergeleitet.

17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V. ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHNISCHE WAGENABNAHME

18. ADMINISTRATIVE ABNAHME

18.1 Eine Durchsicht aller wichtigen Dokumente findet am Freitag, den 19. September 2025 (zwischen 12:00 Uhr und 15:30) Uhr am St. Moritz statt.

18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.

18.3 Die nachfolgenden Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Rennlizenz des Fahrers und Fahrzeugpapiere
- gültiger Führerschein des Fahrers
- FIA-Wagenausweis „Historic Technical Passport“ (HTP) oder FIA HRCP (Historic Regularity Car Pass) oder FIVA ID.
- Nachweis über die Versicherung des Fahrzeugs

Ausländische Teilnehmer müssen zusätzlich ihre von der ASN ausgestellte Starterlaubnis entweder vorlegen oder einen Vermerk auf ihrem Führerschein, beziehungsweise auf ihrem Anmeldeformular, haben.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

19. TECHNISCHE WAGENABNAHME

19.1 Die technische Überprüfung findet am Freitag den 19. September 2025 (zwischen 10:00 Uhr und 15:00) Uhr am St. Moritz statt.

19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.

19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.

19.5 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

19.6 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI. VERLAUF DER VERANSTALTUNG

20. START, ZIEL, ZEITNAHME

20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

20.2 Außer mit Bewilligung der Sportkommissare darf kein Fahrzeug außerhalb seiner Gruppe starten.

20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen.

20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

21. TRAINING

21.1 Es ist strengstens verboten, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren. Bei Verstößen kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen. Die Kantonspolizei Graubünden plant entsprechende Stichprobenkontrollen.

21.2 Das offizielle Training findet gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, die die Wagenabnahme passiert haben, außer bei gegenteiliger Anordnung der Ausschreibung.

21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens zweimal zum Training gestartet sein und dabei mindestens einen Lauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

22. RENNEN

22.1 Die Rennläufe finden gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

22.2 Der Wettbewerb erstreckt sich über mindestens zwei Durchgänge zwischen Samstag und Sonntag. Die Einstufungen und das Gesamtergebnis einschließlich der beiden Läufe von Samstag und Sonntag wird gemäß der Chronometer-Messung erfolgen, mit Berücksichtigung der vorgegebenen Zeit und der Strafzeit (Artikel 5 der Zusätzlichen Bestimmungen).

Für die Klassifizierung werden die beiden (2) Rennen mit der geringsten Zeitabweichung, ggf. unter Berücksichtigung erhaltener Strafzeiten, gerechnet. Im Falle eines Unentschiedens wird die beste Rennzeit in Bezug auf die vorgegebene Zeit im ersten Lauf entschieden. Im Falle eines weiteren Unentschiedens entscheidet die höhere Anzahl der ausgetragenen Rennläufe.

Für alle Teilnehmer, die noch in die Ex-aequo-Wertung fallen, ist der Zeitunterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Durchgang entscheidend. Eine Ex-aequo-Klassifizierung ist nicht ausgeschlossen.,

Am Sonntag können die Rennfunktionäre nach Wetter und Straßenzustand einen zusätzlichen Testlauf ansetzen. Dieser ist nicht verpflichtend für das Klassement, aber wird mit Nachdruck wegen Sicherheitsvorgaben empfohlen.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

23. FREMDE HILFE

23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, außer sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.

23.2 Liegende gebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

III. „PARC FERMÉ“, SCHLUSSKONTROLLE

24. „PARC FERMÉ“

24.1 Am Schluss des Rennens ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum «Parc fermé» den Bestimmungen des «Parc fermé» unterstellt.

24.2 Am Schluss des Rennens verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im «Parc fermé», bis dieser vom Rennleiter mit Zustimmung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des «Parc fermé» erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art. 27.2).

24.SB Der Parc Fermé ist auf der Bernina Passhöhe.

25. SCHLUSSKONTROLLE

25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.

25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautionsleistung zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautionsleistung in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII. WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

26. WERTUNG

26.1 Die Klassifizierungen werden aufgrund der beiden besten Läufe in Bezug auf die vorgegebene Zeit, einschließlich Strafen, erstellt.

Die Klassifizierung / Einteilung durch den Veranstalter wird wie folgt bestimmt:

- Klassifizierung/Einteilung aller Klassen
- Klassifizierung/Einteilung der einzelnen Klassen / entsprechend dem Hubraum

Alle Klassen beziehungsweise Klassifizierungen/Einteilungen werden vor Aufnahmeschluss basierend auf den von den Veranstaltern zugelassenen Fahrzeugen endgültig entschieden.

26.2 Sollte es zu einem Unentschieden zwischen zwei Wettbewerbern kommen, entscheidet der beste (inkl. Zeitstrafen) erste Durchgang.

27. PROTESTE

27.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.

27.2 Die Protestfrist gegen das Klassement und die Reglements Konformität der Fahrzeuge dauert 30 Minuten nach Aushang der Resultate jeder einzelnen Gruppe.

27.3 Die Protestkaution beträgt CHF 450.- und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

27.4 Kollektivproteste sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.

27.5 Das Protestrecht kann nur von frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (in Originalform) bevollmächtigten Vertreter beansprucht werden.

28. BERUFUNGEN

28.1 Das Einreichen einer Berufung gegen einen Jury- Entscheid und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.

28.2 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.-.



AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

IX. PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

29. PREISE UND POKALE

29.1 Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.

29.2 Folgende Preise, Pokale und Trophäen werden vergeben: 1. bis 3. Platz Gesamtwertung

30. ÜBERGABEZEREMONIE

30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

30.2 Die Übergabezeremonie findet am Sonntag, 21. September 2025 um 12:30 Uhr statt.

X. SONDERBESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

31. SONDERBESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

31.1 SB Die Veranstalter lassen allen potenziellen Wettbewerbern die allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen zukommen, ausschliesslich der zusätzlichen Bestimmungen des Wettbewerbs.

31.2 SB Für jegliche Punkte, die nicht in den Reglements oder den Allgemeinen Bestimmungen geklärt sind, gilt: Die Zustimmung und Unterschrift der der Allgemeinen Bestimmungen ist ein unerlässliches Kriterium für die Teilname am Wettbewerb.

31.3 SB Der Veranstalter behält es sich vor, weitere Reglements zu den Allgemeinen Bestimmungen hinzuzufügen und diese dann per ein offizielles Nachrichtenblatt per E-Mail oder auf der Internetseite des Wettbewerbs zu veröffentlichen.

31.4 SP Beifahrer sind zugelassen. Für Beifahrer gelten folgende Bestimmungen:

- Beifahrer haben dieselben Voraussetzungen wie Fahrer zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsausrüstung gemäß den Artikeln 8.1 und 8.2.





AUSSCHREIBUNG GLEICHMÄSSIGKEIT NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

- Mindestalter für Beifahrer: Die Teilnahme ist ab dem Kalenderjahr zulässig, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (im Jahr 2025: Geburtsjahr 2007 oder früher).
- Pro Fahrer darf nur ein Beifahrer registriert werden. Die Registrierung hat im Rahmen der Nennung zu erfolgen.
- Ein Wechsel der Fahrposition ist strikt untersagt. Der Fahrer bleibt Fahrer, der Beifahrer bleibt Beifahrer. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation von der Veranstaltung.
- Fahrer und Beifahrer sind im Nennformular vollständig anzugeben und haben die Einhaltung dieser Bestimmungen im Rahmen der administrativen Abnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

31.5 SP Mit Abgabe der Nennung bestätigen Fahrer und Beifahrer, dass sie über die geistige und körperliche Eignung zur Teilnahme an den Wertungsprüfungen verfügen.

31.6 SP Ein ärztliches Attest über die Fahrtauglichkeit wird Fahrern und Beifahrern nachdrücklich empfohlen.